

Stadt Dübendorf

Allgemeines Gebührenreglement der Stadt Dübendorf

vom 7. November 2024
(revidiert am 6. November 2025)



Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	6
2.	Allgemeine Bestimmungen	6
3.	Allgemeine Gebühren.....	6
3.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen (Debitoren)	6
3.2.	Schreibgebühren	7
3.3.	Gebühr nach Aufwand	7
3.4.	Kopien.....	7
3.5.	Zustellgebühren, Spesen	7
3.6.	Drucksachen, Broschüren	8
3.7.	Verjährung	8
4.	Behördendienste	8
4.1.	Einbürgerungen	8
4.1.1.	Grundlagen für die Berechnung der kommunalen Verfahrenskosten	8
4.1.2.	Verfahrenskosten für Schweizer/innen	9
4.1.3.	Verfahrenskosten für Ausländer/innen	9
5.	Gesellschaft	10
5.1.	Einwohnerdienste	10
5.1.1.	Einwohnerkontrolle	10
5.1.2.	Ausländerrechtliche Gebühren	10
5.1.3.	Identitätskarte	10
5.1.4.	Hunde1)	10
5.2.	Zivilstandsamt.....	11
5.3.	Bestattungsamt.....	11
5.3.1.	Bestattungskosten für Einwohner/innen	11
5.3.2.	Kosten für Auswärtige.....	11
5.4.	Stadtbibliothek	11
5.4.1.	(Jahres-) Abonnements und Einschreibung	11
5.4.2.	Mahnungen und Reservationen	12
5.4.3.	Medienersatz	12
5.4.4.	WLAN/Computer.....	12
5.4.5.	Bibliothekseinführung für Gruppen	12
5.5.	Lazariter Kloster Gfenn	12
5.5.1.	Lazariterkirche und Klosterstube/-keller Gfenn	12
5.5.2.	Klosterstube, Klosterkeller und Einrichtungen im Freien.....	14
6.	Liegenschaften	15
6.1.	Städtische Liegenschaften	15
6.2.	Benützung von Schulanlagen	15
6.3.	Benützung öffentlichen Grundes	15
7.	Abteilung Steuern	15
8.	Sicherheit	15
8.1.	Allgemeine Bestimmungen	15
8.1.1.	Bewilligungen und Verfügungen aller Art (soweit in den nachstehenden Positionen nicht etwas anderes festgelegt wird)	15
8.1.2.	Schreibgebühren	15
8.1.3.	Dringlichkeitsgebühren	16
8.1.4.	Verwarnungs- und Entzugsgebühren (gilt insbesondere bei Testkäufen)	16
8.1.5.	Akteneinsicht	16
8.1.6.	Akteneinsicht, nach Zeitaufwand	16
8.2.	Polizeiwesen	16

8.2.1.	Bewilligungen Benützung öffentlicher Grund.....	16
8.2.2.	Gewerbebewilligungen	17
8.2.3.	Übertretungsstrafverfahren.....	17
8.2.4.	Bescheinigungen, Bestätigungen	17
8.2.5.	Parkieren / Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund.....	18
8.2.6.	Gast-/Klein- und Mittelverkaufsgewerbe.....	20
8.2.7.	Lebensmittelkontrollen.....	21
8.2.8.	Pilzkontrolle	21
8.2.9.	Desinfektion / Schädlingsbekämpfung	21
8.3.	Bevölkerungsschutz.....	21
8.3.1.	Schutzraumkontrolle	21
8.4.	Feuerwehr / Feuerwehreinsätze	21
8.4.1.	Fehlalarm durch automatische Brandmeldeanlagen	21
8.4.2.	Verrechnung von Leistungen an Dritte	21
8.4.3.	Parkplätze beim Feuerwehrlokal	22
8.5.	Zivilschutzorganisation.....	22
8.6.	Stadtpolizei.....	22
8.6.1.	Allgemeine Dienstleistungen	22
8.6.2.	Polizeistunde	22
8.6.3.	Alarmanlagen (Private und gewerbliche oder betriebliche Anlagen)	23
8.6.4.	Strafverfahren	23
8.6.5.	Spezialtransporte	23
8.6.6.	Fahrzeuge im ruhenden Verkehr	23
8.6.7.	Verkehr	23
8.6.8.	Verkehrsdienst.....	23
8.6.9.	Miete Theorieraum Stadtpolizei	23
8.6.10.	Diverses.....	23
8.7.	Stadtammann- und Betreibungsamt.....	24
9.	Bauwesen	24
9.1.	Abteilung Hochbau	24
9.1.1.	Allgemeines	24
9.1.2.	Kostenvorschuss / Abrechnung	24
9.1.3.	Baubewilligungsgebühr.....	25
9.1.4.	Reduktion der Baubewilligungsgebühr	25
9.1.5.	Gebühren für die Liegenschaftsentwässerung im Baubewilligungsverfahren.....	26
9.1.6.	Kontrollgebühren	27
9.1.7.	Bau- und feuerpolizeiliche Beurteilungen, Kontrollen und Anordnungen	27
9.1.8.	Meldeverfahren ¹⁾	28
9.1.9.	Gebühr für Anordnungen und Gutachten	28
9.1.10.	Weitere Gebühren	28
9.1.11.	Anfragen und Vorleistungen / Auskunft ÖREB (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen).....	29
9.1.12.	Baulicher Zivilschutz	29
9.1.13.	Aufzugsanlagen	29
9.1.14.	Feuerpolizei / Gewässerschutz	29
9.1.15.	Lufttechnische Anlagen ¹⁾	30
9.1.16.	Wärmetechnische Anlagen ¹⁾	30
9.2.	Abteilung Tiefbau	30
9.2.1.	Grundeigentümerbeiträge.....	30
9.2.2.	Benützung öffentlicher Grund	30
9.2.3.	Entwässerungsanlagen	30
9.2.4.	Bau- und Strassenwesen / Stadtgärtnerei.....	30
9.2.5.	Miete, Toilettenwagen, Garnituren, Marktstände	31
9.2.6.	Leihmaterial Festgarnituren	31

9.2.7.	Signalisationen	32
9.3.	Friedhof.....	32
9.3.1.	Bestattungskosten	32
9.3.2.	Ordentliche Gebühr für Bepflanzung und Grabunterhalt	33
9.4.	Recycling & Entsorgung	34
9.5.	Vermessung	34
9.5.1.	Amtliche Vermessung, Bezug von Daten	34
9.5.2.	Amtliche Vermessung, Vermarkung und Nachführung	35
9.6.	Stadtplanung	35
9.6.1.	Planungsgebühren.....	35
9.6.2.	Veloentfernung	35
9.6.3.	Velostationen Bahnhof Dübendorf und Stettbach ¹⁾	35
10.	Soziales	35
10.1.	Familienergänzende Betreuung (FEB)	35
10.2.	Bestätigung zu sozialhilferechtlicher Unterstützung	35
10.3.	Einkommensverwaltung	35
10.4.	Notunterbringung	35
11.	Inkraftsetzung	35

Allgemeines Gebührenreglement der Stadt Dübendorf

(vom 7. November 2024, gültig ab 1. Juni 2025)

(revidiert am 6. November 2025, Änderungen gültig ab 1. Januar 2026)

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Die Stadt Dübendorf erhebt Gebühren für Dienstleistungen und die Inanspruchnahme öffentlicher Anstalten und Einrichtungen der Stadt Dübendorf, insbesondere gestützt auf:
- § 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 24. Mai 1959,
 - § 29 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007,
 - §§ 35 und 36 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) vom 28. Mai 2008,
 - die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966.
- 1.2. Gestützt auf Art. 25 Ziffer 4. der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 26. September 2021, setzt der Stadtrat die Gebühren der Stadt Dübendorf in einem Reglement fest. Gestützt auf Art. 4 der Gebührenverordnung der Stadt Dübendorf vom 1. Juli 2018, regelt der Stadtrat die Einzelheiten der Gebührenerhebung der Stadt Dübendorf basierend auf den Bemessungsgrundsätzen der Gebührenverordnung in einem Reglement.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Die Gebühren sind anzupassen, wenn es die Umstände verlangen (z.B. Änderung von massgebenden kantonalen Verordnungen oder massgebende wirtschaftliche Veränderungen etc.). Eine allgemeine Überprüfung des Reglements ist grundsätzlich einmal pro Amtsperiode vorzunehmen. Stundenlöhne werden aufgrund der Teuerung angepasst (Indexstand 1. Januar 2009).
- 2.2. Die Überwachung und der Bezug der Gebühren sind grundsätzlich Sache der zuständigen Abteilung. Sie stellt Antrag auf Gebührenänderungen und ist verantwortlich für die Rechnungsstellung.
- 2.3. Gebühren sind in den stadträtlichen Beschlüssen oder Verfügungen durch die zuständige Abteilung vorzumerken.
- 2.4. Umfangreiche Leistungen der städtischen Verwaltung können von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Die Bedingungen der Vorauszahlungen werden in der Regel von der Stabsstelle Finanzen & Liegenschaften festgelegt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- 2.5. Bei Aufwendungen oder Kosten Dritter kann bei begründetem Anlass ein Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt. Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungszuschlag erhoben.
- 2.6. Über den Online-Schalter bestellte Dokumente oder Leistungen der Stadt Dübendorf können nicht zurückerstattet oder zurückgenommen werden.

3. Allgemeine Gebühren

Diese Gebühren gelten für alle Abteilungen, sofern keine besondere Regelung besteht.

3.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen (Debitoren)

a. Erste Mahnung	kostenlos
b. Zweite Mahnung	Fr. 20.00
c. Verzugszins ab Datum der Fälligkeit	5.00 %

Die Toleranzgrenze für die Verrechnung des Verzugszinses bei öffentlich-rechtlichen Forderungen beläuft sich auf Fr. 50.00 (inkl. Mahngebühren).

3.2. Schreibgebühren

Die Schreibgebühren sind, sofern nicht etwas Anderweitiges bestimmt ist, zusammen mit allfälligen Benützungs- und Bewilligungsgebühren zu vereinnahmen.

Massgebend für die Berechnung der Schreibgebühren ist die Zahl der Ausfertigungen gemäss Mitteilungssatz des Dispositivs einer Verfügung oder eines Beschlusses unter Einschluss eines Aktenexemplars (kantonale Ansätze gemäss Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966):

a. für die erste Ausfertigung pro A4-Seite	Fr.	15.00
b. für höchstens bis zur Hälfte beschriebene A4-Seite	Fr.	10.00
c. für 2. bis 10. Ausfertigung		
pro A4-Seite (kopiert)	Fr.	3.00
pro A4-Seite (gedruckt)	Fr.	7.00
d. für jede weitere Ausfertigung		
pro A4-Seite (kopiert)	Fr.	1.50
pro A4-Seite (gedruckt)	Fr.	3.00

3.3. Gebühr nach Aufwand

Wird für die Bemessung einer Gebühr auf den Verwaltungsaufwand abgestellt, so gelten folgende Ansätze:

a. Aufwandgebühr Sachbearbeiter/in, Stundenansatz	Fr.	90.00
b. Aufwandgebühr Fachspezialist/in, Stundenansatz	Fr. 130.00 bis	Fr. 160.00
c. Aufwandgebühr Abteilungsleiter/in / Bereichsleiter/in, Stundenansatz	Fr.	160.00
d. Aufwandgebühr externe Berater	gemäss Stundenansatz	

Die Ansätze werden pro Viertelstunde heruntergebrochen und verrechnet.

3.4. Kopien

a. Einzelkopien A4-Seite schwarz-weiss	Fr.	0.60
b. Einzelkopien A4-Seite farbig	Fr.	1.20
c. Einzelkopien A3-Seite schwarz-weiss	Fr.	1.20
d. Einzelkopien A3-Seite farbig	Fr.	2.40
e. Grössere Auflagen und Formaten	nach Aufwand	
f. Vervielfältigungen, Plankopien etc.	nach Aufwand	

3.5. Zustellgebühren, Spesen

a. polizeiliche Zustellung	Fr.	50.00
b. Porti, Telefon	nach Aufwand	
c. andere Auslagen wie Taxi, Autospesen etc.	nach Aufwand	

3.6. Drucksachen, Broschüren

- a. Reglemente, Verordnungen, Gesetzesauszüge, Weisungen etc. kostenlos
- b. Broschüren, Heimatbücher, Bild- und Tonträger separate Preise

3.7. Verjährung

- a. Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- b. Die Verjährung wird durch Handlungen unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.
- c. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.
- d. Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.
- e. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

4. Behördendienste

4.1. Einbürgerungen

Inklusive Wiedereinbürgerung. Gesetzliche Grundlagen: Kantonale Bürgerrechtsverordnung

4.1.1. Grundlagen für die Berechnung der kommunalen Verfahrenskosten

- 4.1.1.1. Die Berechnung der kommunalen Verfahrenskosten für Einbürgerungen erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Zur Deckung der Verfahrenskosten wird eine Pauschalgebühr erhoben. Diese basiert auf den durchschnittlichen Gesamtkosten für ein Einbürgerungsverfahren bzw. den nachfolgenden Grundlagen:

- a. Sachbearbeitungsaufwand der Verwaltung aufgrund des jeweils geltenden Vollkosten-Stundenansatzes pro Stunde Fr. 90.00
- b. Auslagen und Gebühren im Zusammenhang mit der Sachbearbeitung
- c. Aufwand der Exekutive (Basis Sitzungsgeld) bis 2 Stunden Fr. 75.00
ab 2 Stunden Fr. 150.00

- 4.1.1.2. Einschränkungen bei der Festlegung kommunaler Gebühren:

- a. Für Gesuchstellende bis zum 20. Altersjahr, entfällt die Gebühr (§20 Abs. 4 KBüG).
- b. Bei Gesuchstellenden zwischen dem 20. und 25. Altersjahr, darf nur die halbe Gebühr verrechnet werden (§ 20 Abs. 3 KBüG).

- 4.2.1.3 Rechnungsstellung und Fälligkeitsfristen:

- a. Die Gebühren für das ordentliche Einbürgerungsverfahren werden durch den Kanton in Rechnung gestellt (§ 14 KBüG).
- b. Die Gebühren für alle anderen Einbürgerungsverfahren können im Voraus per Rechnung eingefordert werden.
- c. Die Stadt Dübendorf setzt zur Vorauszahlung der Gebühren eine angemessene Frist. Wird die Vorauszahlung der Gebühren nicht innert Frist geleistet, so tritt die Stadt Dübendorf nicht auf das Einbürgerungsgesuch ein.
- d. Sind Gebühren im Voraus eingefordert worden und erfolgt eine Gebührenerhöhung respektive Gebührenreduktion, so wird der Differenzbetrag in Rechnung gestellt oder der zu viel bezahlte Betrag zurückerstattet.

4.1.2. Verfahrenskosten für Schweizer/innen

Zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgende Gebühren erhoben, die auch bei Rückzug des Gesuches oder bei einem ablehnenden Entscheid verrechnet werden:

- | | | |
|----------|--|------------|
| 4.1.2.1. | Schweizer/innen über 25 Jahre | |
| | a. pro Person | Fr. 300.00 |
| 4.1.2.2. | Schweizer/innen zwischen 20 und 25 Jahre | |
| | a. pro Person | Fr. 150.00 |
| 4.1.2.3. | Schweizer/innen bis 20 Jahre | |
| | a. pro Person | kostenlos |
| 4.1.2.4. | miteingebürgerte minderjährige Kinder | kostenlos |
| 4.1.2.5. | Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht | kostenlos |

4.1.3. Verfahrenskosten für Ausländer/innen

Zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgende Gebühren erhoben, die auch bei Rückzug des Gesuches oder bei einem ablehnenden Entscheid geschuldet sind:

- | | | |
|----------|---|--------------------------|
| 4.1.3.1. | Ausländer/innen über 25 Jahre | |
| | a. pro Person | Fr. 1'000.00 |
| 4.1.3.2. | Ausländer/innen zwischen 20 und 25 Jahre | |
| | a. pro Person | Fr. 500.00 |
| 4.1.3.3. | Ausländer/innen bis 20 Jahre | |
| | a. pro Person | kostenlos |
| 4.1.3.4. | miteingebürgerte minderjährige Kinder | kostenlos |
| 4.1.3.5. | Wird ein Gesuch infolge Wegzugs in eine andere Gemeinde oder ins Ausland zurückgezogen, so ist die Hälfte der unter 4.1.3.1 und 4.1.3.2 aufgeführten Gebühren geschuldet. Die Gebühren werden unabhängig vom aktuellen Verfahrensstand des Gesuchs erhoben und sind durch die Gesuchstellenden zu tragen. | |
| 4.1.3.6. | Die Kosten für den allenfalls notwendigen kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) und den allenfalls notwendigen Test über die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz und im Kanton Zürich sowie über Grundkenntnisse der politischen Verhältnisse im Zürcher Gemeindewesen (GKT) sind nicht Bestandteil der Pauschalgebühr und von den Gesuchstellenden zu tragen. Diese Kosten werden vom anbietenden Institut direkt in Rechnung gestellt. | |
| | a. KDE (Deutschtest) | Fr. 295.00 ¹⁾ |
| | b. Wiederholung KDE | Fr. 295.00 |
| | c. Teilwiederholung (nur mündlicher oder schriftlicher Teil) | Fr. 150.00 |
| | d. GKT (Grundkenntnistest) | Fr. 175.00 |
| | e. Wiederholung GKT | Fr. 175.00 |

5. Gesellschaft

5.1. Einwohnerdienste

5.1.1. Einwohnerkontrolle

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

a. Anmeldung zur Niederlassung (damit abgegolten Meldebestätigung, Adresswechsel und Abmeldung)	Fr.	40.00
Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt (damit abgegolten Meldebestätigung, Adresswechsel und Abmeldung)	Fr.	100.00
b. Auszüge aus dem Einwohnerregister	Fr.	30.00
c. Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung, Abmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	Fr.	30.00
d. Aufforderung zur Vorweisung des Krankenversicherungsnachweises	Fr.	30.00
e. Auskünfte aus dem Einwohnerregister		
- voraussetzungslos von Daten einer Person an Private	Fr.	15.00
- wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird oder von Daten mehrerer Personen an Private	Fr.	30.00
f. Ausstellung Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	Fr.	20.00
g. Wohnsitz- oder Lebensbestätigungen auf vorgedruckten Formularen	Fr.	20.00

5.1.2. Ausländerrechtliche Gebühren

Die ausländerrechtlichen Gebühren richten sich nach der kantonalen ausländerrechtlichen Gebührenordnung vom 7. Januar 2011 (Ausländerrechtliche Gebührenordnung; LS 142.21). Die ausländerrechtlichen Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

5.1.3. Identitätskarte

Gebühren gemäss eidgenössischer Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002 (Ausweisverordnung, VAWG; SR 143.11).

5.1.4. Hunde¹⁾

Für die im Hundegesetz vom 14. April 2008 (HuG; LS 554.5) und der dazugehörigen Hundeverordnung vom 25. November 2009 (HuV; LS 554.51) vorgesehenen Leistungen werden folgende Abgaben erhoben:.

a. Hundeabgabe für den ersten Hund	Fr.	150.00
b. Hundeabgabe für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	Fr.	170.00
c. Ordentliche Meldung	Fr.	20.00
d. Verspätete Anmeldung	Fr.	40.00
e. Den tatsächlich entstandenen Aufwand, wenn die Gemeinde anstatt der Hundehalterin oder des Hundehalters die Meldung bei der zentralen Hundedatenbank vornehmen muss	bis Fr.	150.00
f. Besonders aufwendige Abklärungen anlässlich der Prüfung der Ausbildungsverpflichtung nach § 7 Abs. 1 HuV oder des Vorliegens einer Ausnahme nach §§ 8 Abs. 1 oder 9 Abs. 1 HuV	Fr.	150.00
g. Verfügungen gegenüber säumigen Hundehalterinnen und Hundehaltern gemäss § 22a Abs. 2 HuV (zuzüglich Schreibgebühren)	Fr.	150.00
h. Übrige Ermässigungen und Befreiungen gemäss den kantonalen Vorschriften		

5.2. Zivilstandsamt

Gebühren gemäss eidgenössischer Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 mit späteren Änderungen.

Gemäss SRB 19-404 gelten in Anlehnung an die kantonale Sprachdienstleistungsverordnung (SDV), für den Einsatz von dolmetschenden Personen, folgende Ansätze:

a. Kurzeinsatz, 1 Stunde inkl. Wegpauschale	Fr.	165.00
b. Jede weitere angebrochene Stunde	Fr.	90.00
c. Ziviltrauung, inkl. Wegpauschale	Fr.	300.00

Eine Kurztrauung (nur amtlicher Teil, ohne vorzubereitender Text) - sowohl direkt im Anschluss an das Ehevorbereitungsverfahren als auch einzeln - gilt als Kurzeinsatz.

5.3. Bestattungsamt

5.3.1. Bestattungskosten für Einwohner/innen

Verstorbene, die in Dübendorf gesetzlich gemeldet waren, haben Anspruch auf unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung. Die Rückerstattung der Todesfallkosten richtet sich grundsätzlich nach der kantonalen Bestattungsverordnung.¹⁾

Bei der Bestattung eines Einwohners übernimmt die Stadt Dübendorf folgende Leistungen:

- a. die Leichenschau
- b. die einmalige Bekanntmachung in der Zeitung
- c. die Bereitstellung eines einfachen Sarges inkl. Leichenhemd und Kissen
- d. das Einsargen inkl. Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschlag
- e. Überführungen und Urnentransporte (ausgenommen Sonderfahrten und Aufbahrungswände in Kirchen) bis maximal Fr. 350.00¹⁾
- f. die Benützung des Aufbahrungsraumes, max. 7 Nächte, bei anschliessender Kremation. Sollte keine Kremation stattfinden, werden die Nächte nur übernommen, wenn der Auftrag zur Überführung vom Bestattungsamt erfolgte.
- g. die Benützung einer Gefriereinrichtung, max. 2 Nächte
- h. die Benützung der Abdankungshalle für die Abdankungsfeier
- i. das Bereitstellen des Grabplatzes
- j. das Öffnen und Zudecken des Grabes
- k. das Holzgrabkreuz bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Urnenreihengräbern

5.3.1.2. Bei Feuerbestattungen übernimmt die Stadt Dübendorf zusätzlich die Kosten für:

- a. die Kremation
- b. eine lösliche oder gebrannte Ton-Urne
- c. Abfüllen der Asche in eine Urne

5.3.2. Kosten für Auswärtige

Organisation Bestattung:

a. Verwaltungskosten	Fr.	200.00
b. Bewilligungsfreie Organisation nach Art. 6 Abs. 4 Friedhofsverordnung		kostenfrei ¹⁾

5.4. Stadtbibliothek

5.4.1. (Jahres-) Abonnements und Einschreibung

a. Erwachsene (ab 16 Jahren)		Fr.	50.00
b. Erwachsene Partner (im selben Haushalt)	je	Fr.	40.00
c. AHV/IV		Fr.	40.00
d. Auszubildende/Studierende (16-25 Jahre, mit gültiger Legi)		Fr.	30.00
e. Kulturlegi		Fr.	30.00
f. Schnupperabo (inkl. Bibliothekskarte, gültig 2 Monate)		Fr.	10.00

g. Kinder/Jugendliche (bis 16 Jahre)		kostenlos
h. mediopass (max. 2 physische Ausleihen)		kostenlos
i. Einschreibgebühr inkl. Bibliothekskarte	Fr.	5.00
j. Einschreibgebühr medioPass	Fr.	3.00
k. Ersatzkarte	Fr.	5.00

5.4.2. Mahnungen und Reservationen

a. 1. Mahnung (pauschal)		Fr.	5.00
b. 2. Mahnung (pauschal)	plus	Fr.	10.00
c. 3. Mahnung (pauschal)	plus	Fr.	15.00
d. Reservationen (beschränkte Anzahl)			kostenlos
e. Reservationen, nicht fristgerecht abgeholt	pro Medium	Fr.	5.00

5.4.3. Medienersatz

5.4.3.1. verlorene oder beschädigte Medien

a. bis 5 Jahre alt			Kaufpreis
b. älter als 5 Jahre			50% des Kaufpreises
c. zuzüglich Bearbeitungsgebühr	pro Medium	Fr.	10.00
d. fehlende Beilagen (Cover, Handbücher etc.), vollständiger Medienersatz			Kaufpreis
bis 5 Jahre alt			50% des Kaufpreises
älter als 5 Jahre			
e. Reparaturen kleiner Schäden (Risse etc.)	pro Medium	Fr.	10.00
f. Reinigung stark verschmutzter Medien	pro Medium	Fr.	10.00

5.4.4. WLAN/Computer

a. Benutzung			kostenlos
b. Druck A4-Seite	pro Seite	Fr.	0.20

5.4.5. Bibliothekseinführung für Gruppen

Dauer 1.5 Stunden	Fr.	200.00
-------------------	-----	--------

5.5. Lazariter Kloster Gfenn

5.5.1. Lazariterkirche und Klosterstube/-keller Gfenn

Benützung durch konfessionslose Personen sowie folgende Mitglieder (1 Teil der Brautleute, Taufeltern, Verstorbene.): evangelisch-reformiert, römisch-katholisch, christ-katholisch, Ökumene, Allianz, Chrischona, evangelisch-methodistisch, Heilsarmee, Pfingstmission.¹⁾

5.5.1.1. Trauungen

a. Benützung Kirche		Fr.	350.00
b. Orgelspiel offizielle/r Organist/in*	Dübendorfer Einwohner/innen		kostenlos
c. Orgelspiel offizielle/r Organist/in*	Auswärtige	Fr.	250.00**
d. Orgelbegleitung Solist/in*		Fr.	100.00
** katholische Einwohner von Schwerzenbach und Fällanden Orgelspiel			kostenlos
* inkl. 1-mal Proben (jede weitere Probe Fr. 50.00 / Std.)			
Organist/in oder Solist/in max. 1 Stunde			
Organist/in und Solist/in max. 1.5 Stunden ¹⁾			

5.5.1.2. Taufen

a. Benützung Kirche		Fr.	250.00
b. Innerhalb offiziellem katholischem oder reformiertem Gottesdienst			kostenlos
c. Innerhalb Hochzeitsgottesdienst			kostenlos
d. Orgelspiel offizielle/r Organist/in**		Fr.	250.00
e. Orgelbegleitung Solist/in*		Fr.	100.00
* inkl. 1-mal Proben (jede weitere Probe Fr. 50.00 / Std.)			
Organist/in oder Solist/in max. 1 Stunde			

Organist/in und Solist/in max. 1.5 Stunden¹⁾

5.5.1.3. Abdankungen

a. Benützung Kirche	Dübendorfer Einwohner/innen		kostenlos
b. Benützung Kirche	Auswärtige	Fr.	250.00
c. Orgelspiel offizielle/r Organist/in*	Dübendorfer Einwohner/innen		kostenlos
d. Orgelspiel offizielle/r Organist/in*	Auswärtige	Fr.	250.00
e. Orgelbegleitung Solist/in*		Fr.	100.00

* inkl. 1-mal Proben (jede weitere Probe Fr. 50.00 / Std.)

Organist/in oder Solist/in max. 1 Stunde

Organist/in und Solist/in max. 1.5 Stunden¹⁾

5.5.1.4. Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen,
offizielle Anlässe mit Präsenzzeit Sigris/in:

a. Benützung Kirche		Fr.	250.00
b. Orgelspiel offizielle/r Organist/in*	Dübendorfer Einwohner/innen		kostenlos
c. Orgelspiel offizielle/r Organist/in*	Auswärtige	Fr.	250.00
d. Orgelbegleitung Solist/in*	Dübendorfer Einwohner/innen		kostenlos
e. Orgelbegleitung Solist/in*	Auswärtige	Fr.	100.00

* inkl. 1-mal Proben (jede weitere Probe Fr. 50.00 / Std.)

Organist/in oder Solist/in max. 1 Stunde

Organist/in und Solist/in max. 1.5 Stunden¹⁾

5.5.1.5. Nicht öffentliche Gottesdienste, Andachten, Meditationen
mit Präsenzzeit Sigris/in:

a. Benützung Kirche		Fr.	250.00
b. Orgelspiel offizielle/r Organist/in*		Fr.	250.00
c. Orgelbegleitung Solist/in*		Fr.	100.00

* inkl. 1-mal Proben (jede weitere Probe Fr. 50.00 / Std.)

Organist/in oder Solist/in max. 1 Stunde

Organist/in und Solist/in max. 1.5 Stunden¹⁾

5.5.1.6. Kulturelle und andere Veranstaltungen

Nicht öffentliche Konzerte von privaten Veranstaltern, öffentliche Konzerte
von privaten Veranstaltern:

a. Benützung Kirche mit freiwilliger Kollekte	Fr.	250.00
b. Benützung Kirche mit Eintritt	Fr.	300.00

Falls Orgelspiel: inkl. 1-mal Proben max. 2. Stunden (jede weitere Probe Fr. 50.00 / Std.)¹⁾

5.5.1.7. Veranstaltungen von Kleingruppen (ohne Präsenzzeit Sigris/in, ohne Vertrag)

a. Gruppen bis 15 Personen, max. 2 Std. Aufenthalt Barzahlung oder QR-Zahlschein	Fr.	50.00
---	-----	-------

5.5.1.8. Orgelbenützung durch fremde/n Organist/in

Für alle Anlässe ausserhalb der offiziellen Gottesdienste:

a. Benützung für einen Anlass (Taufe, Trauung etc.) inkl. Probe	Fr.	50.00
---	-----	-------

5.5.1.9. Ausnahmen

Öffentliche Veranstaltung der folgenden Institutionen

a. Kath. Kirchgemeinde Dübendorf	54 Anlässe/Jahr	Fr.	8'000.00
b. Ref. Kirchgemeinde Dübendorf	9 Anlässe/Jahr	Fr.	1'350.00
c. Frauenverein Gfenn Hermikon	ohne Eintritt	Fr.	250.00 ¹⁾
d. Quartierverein Gfenn	ohne Eintritt	Fr.	250.00
e. Quartierverein Gfenn	mit Eintritt	Fr.	300.00

5.5.1.10. Annullationsgebühren bei Absage nach Vertragsabschluss Fr. 50.00

5.5.1.11. Reinigung (bei starker Beschmutzung, Reis, Rosenblätter etc.) pro Std Fr. 80.00

5.5.2. Klosterstube, Klosterkeller und Einrichtungen im Freien

5.5.2.1. Apéros

Nach Trauungen, Taufen, Abdankungen, Konzerten etc.

a. Miete der Räume und Infrastruktur (auch im Freien) für 3 Stunden	Fr.	350.00
b. Jede weitere angebrochene Stunde	Fr.	60.00
c. Selbstorganisierter Kurzapéro im Freien, max. 1 Stunde	Fr.	60.00 ¹⁾
d. Reinigung durch Sigrist/in pro Stunde	Fr.	80.00

5.5.2.2. Ausnahmen¹⁾

Öffentliche Veranstaltung der folgenden Institutionen

a. Frauenverein Gfenn-Hermikon	im Jahr	Fr.	300.00
b. Frauenverein Gfenn-Hermikon	mit Einnahmen	Fr.	100.00
c. Dübendorfer Ortsvereine, pro Stunde		Fr.	30.00
d. Quartierverein Gfenn	ohne Einnahmen		60.00
e. Quartierverein Gfenn	mit Einnahmen	Fr.	100.00
Apéros von Kleingruppen:			
f. Gruppen bis 30 Personen, max. 1 Std. Aufenthalt (keine Vorbereitungsarbeiten Sigrist/in)		Fr.	150.00

5.5.2.3. Benützung bei Anlässen in der Kirche:

a. Als Umkleide- und Vorbereitungsraum, für Tauf-Vorgespräche etc. kostenlos

5.5.2.4. Private Veranstaltungen:¹⁾

a. Anwohner Klosterstrasse 6, 8, 10, 12 (1 Anlass pro Jahr)	60.00
b. Team Lazariterkirche (max. 2 Anlässe pro Jahr)	kostenlos

5.5.2.5. Annullationsgebühren

a. bei Absage nach Vertragsabschluss Fr. 50.00

5.5.2.6. Reinigungskosten

a. Reinigung (inkl. Nachreinigung bei übermässiger Verschmutzung nach zivilen Trauungen, nach Imbiss zwischen Probe und Anlass, Vereinsanlässe, sonstige Anlässe) pro Stunde Fr. 80.00¹⁾

6. Liegenschaften

6.1. Städtische Liegenschaften

Benützung städtischer Liegenschaften gemäss separater Regelung der zuständigen Abteilungen, Kommissionen und Behörden.

6.2. Benützung von Schulanlagen

Gemäss separater Regelung der Schulpflegen.

6.3. Benützung öffentlichen Grundes

Für die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes gilt die Regelung gemäss Gebührentarif zur kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung), sowie Ziffer 8.2.1 des Gebührenreglements der Stadt Dübendorf.

7. Abteilung Steuern

- | | | |
|---|----------------|-------|
| a. Steuerausweise schriftlich (pro Steuerjahr) | Fr. | 40.00 |
| b. Bescheinigung betr. Steuerpflicht | Fr. | 30.00 |
| c. Bestätigungen für Einbürgerungsbewerber | Fr. | 80.00 |
| d. Steuerauskünfte für église réformée française | Fr. | 13.00 |
| e. Besondere steuerrechtliche Auskünfte und Beratungen | nach Aufwand | |
| f. Verkehrswertberechnungen von Liegenschaften | mindestens Fr. | 50.00 |
| (im Grundsteuerfall kostenlos) | | |
| g. Sicherstellung von Grundstücksgewinnsteuern bei der Gemeindenach Aufwand | | |

8. Sicherheit

8.1. Allgemeine Bestimmungen

8.1.1. Bewilligungen und Verfügungen aller Art

(soweit in den nachstehenden Positionen nicht etwas anderes festgelegt wird)

- | | | |
|--|---------|-----------|
| a. einmalige und wiederkehrende Bewilligungen (ohne Schreibgebühren)
(gemäss Kriterienraster) | Fr. | 50.00 |
| | bis Fr. | 4'000.00 |
| b. für gemeinnützige Organisationen, örtliche Vereine und Parteien | | kostenlos |

8.1.1.1. Aufwand Gebühr nach

Wird für die Bemessung einer Gebühr auf den Verwaltungsaufwand abgestellt, (bei unverhältnismässig hohem Aufwand) so gelten die folgenden Ansätze:

- | | | |
|---|-----|--------|
| a. Aufwandgebühr Sachbearbeiter/in, Stundenansatz | Fr. | 90.00 |
| b. Aufwandgebühr Fachspezialist/in, Stundenansatz | Fr. | 130.00 |
| c. Aufwandgebühr Abteilungsleiter/in / Bereichsleiter/in, Stundenansatz | Fr. | 160.00 |
| d. Fahrzeuge je Einsatzstunde | Fr. | 100.00 |
| e. Aufwendungen Dritter nach deren aktueller Gebührenregelung ¹⁾ | | |
- Die Ansätze werden pro Viertelstunden heruntergebrochen und verrechnet.

8.1.2. Schreibgebühren

Für die Ausstellung von Bewilligungen pauschal	Fr.	60.00
--	-----	-------

8.1.3. Dringlichkeitsgebühren

8.1.3.1. Dringlichkeitsgebühren Bautätigkeiten

Für nicht fristgerecht vorgelegte Gesuche werden als Dringlichkeits-Gebühr zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|-----|--------|
| a. Sehr kurzfristig (Gesuchseingang < 1 Werktag) | Fr. | 150.00 |
| b. Kurzfristig Gesuchseingang < 3 Werktage) | Fr. | 100.00 |

Ausgenommen von dieser Regelung sind dringliche Bauarbeiten, welche nicht vorhersehbar sind.

8.1.3.2. Dringlichkeitsgebühren Veranstaltungen

Für nicht fristgerecht vorgelegte Gesuche werden als Dringlichkeits-Gebühr zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|-----|--------|
| a. Sehr kurzfristiger Gesuchseingang (< 7 Werktage) | Fr. | 300.00 |
| b. Kurzfristiger Gesuchseingang (< 4 Wochen vor Veranstaltung) | Fr. | 150.00 |

8.1.3.3. Dringlichkeitsgebühren Gastwirtschafts- sowie Klein- und Mittelverkaufspatente

Behandlung von Patentgesuchen, zusätzlich zur Patentgebühr:

- | | | |
|---------------------------------------|-----|--------|
| a. 0 bis 10 Tage vor Betriebsaufnahme | Fr. | 250.00 |
| b. Nach Betriebsaufnahme | Fr. | 450.00 |

8.1.4. Verwarnungs- und Entzugsgebühren (gilt insbesondere bei Testkäufen)

- | | | |
|--|-----|--------|
| a. Verwarnungsgebühr 1. Verwarnung | Fr. | 150.00 |
| b. Verwarnungsgebühr 2. Verwarnung | Fr. | 250.00 |
| c. Entzug des Gastwirtschaftspatents (3. Verwarnung) | Fr. | 300.00 |
| d. Entzug des Klein- und Mittelverkaufspatents (3. Verwarnung) | Fr. | 300.00 |

8.1.5. Akteneinsicht

Herausgabe von Rapportkopien an Versicherungen, Rechtsanwälte und Private:

- | | | |
|---|-----|-------|
| a. bis und mit 15 Seiten | Fr. | 80.00 |
| b. für Rapporte von 16 und mehr Seiten zusätzlich pro weitere Seite | Fr. | 1.00 |
| c. Herausgabe von Unfallprotokollen (UAP) | Fr. | 60.00 |

8.1.6. Akteneinsicht, nach Zeitaufwand

- | | | |
|--|-----|-----------|
| a. Grundgebühr | Fr. | 80.00 |
| b. Zuschlag nach Zeitaufwand, Höchstgebühr | Fr. | 120.00 |
| c. Akteneinsicht für SUVA, Versicherer UVG und nach Opferhilfegesetz | | kostenlos |
| d. für wissenschaftliche Zwecke | | kostenlos |

8.2. Polizeiwesen

8.2.1. Bewilligungen Benützung öffentlicher Grund

- | | | |
|--|------------------------------------|----------------|
| a. Verkaufsstand bis 3 Tage | Fr. | 80.00 |
| b. Saisonale Verkaufsstände (z.B. Marroni, Glacé etc.) pro Monat | Fr. | 100.00 |
| c. Strom | kleine Betriebe, pauschal | Fr. 30.00 |
| d. Strom | grosse Betriebe, pro Lampe und Tag | Fr. 1.20 |
| e. Schausteller-Betriebe | pro Ereignis | Fr. 200.00 bis |
| f. Platzmiete | bis 2 Tage | Fr. 300.00 |
| g. Platzmiete | pro weiterer Tag | Fr. 100.00 |
| h. Marktstand/Standplatz | pro Stand und Markt bis 2 Tage | Fr. 50.00 |
| i. Marktstand/Standplatz | pro weiterer Tag | Fr. 10.00 |
| j. Strassencafé | pro Jahr, pro m ² | Fr. 50.00 |
| k. Übrige | pro m ² und Tag | Fr. 10.00 |
| l. Tonwiedergabe im Freien | pro Tag | Fr. 50.00 |

8.2.2. Gewerbebewilligungen

8.2.2.1. Hinausschieben der Ladenöffnungszeiten

a. innerhalb ständiger Verkaufsräume, pro Tag	Fr.	50.00
b. außerhalb ständiger Verkaufsräume, pro Tag	Fr.	75.00
c. dauernde Hinausschiebung, bis 1 Stunde, pro 10 m ² Verkaufsfläche	Fr.	50.00
	max.	Fr. 2'000.00

8.2.2.2. Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen

- a. Für Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m², welche keine Arbeitnehmende im Sinne des Arbeitsgesetzes (ArG) beschäftigen (z.B. Inhaber oder Familienbetrieb) werden für die Bewilligung eines ausserordentlichen Sonntagverkaufs folgende Gebühren erhoben: gemäß kantonalem Tarif
- b. Wanderlagergewerbe ½ kantonaler Tarif
(Gemäss G 935.31 und VO 935.311 über die Märkte und das Reisendengewerbe)

8.2.3. Übertretungsstrafverfahren

Die Zuständigkeit obliegt dem Statthalter von Uster. Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigung der Strafverfolgungsbehörden (GebV StrV) vom 24.11.2010 (323.1). Die Gebührenansätze der Übertretungsstrafbehörden für Bussen werden gemäss den kantonalen Richtlinien „Gebührenansätze der Übertretungsstrafbehörden“ vom 18. Mai 2012 erhoben.

8.2.4. Bescheinigungen, Bestätigungen

8.2.4.1. Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren richten sich nach der Waffenverordnung des Bundes (SR 514.541 vom 15. August 2019):

8.2.5. Parkieren / Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

8.2.5.1. Parkraumzone 1: Zonen mit Parkkarten oder Parkscheibe

Die Gebühren für die Parkkarten in den Zonen gemäss der Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund (Art. 7 ff.) sind jeweils im Voraus zu entrichten.

Art der Parkkarte	Berechtigte	Zeit	Zonen	Tarif		
				Tag	Monat	Jahr*1
ohne	alle	Mo.-Sa. 20.00–08.00 Uhr So. ganzer Tag	3-11	n.a.	n.a.	n.a.
Parkscheibe	alle	max. 3 h	3-11	n.a.	n.a.	n.a.
Tagesparkkarte	alle (z.B. Besucher)	1 Tag	3-11	Fr. 10.00	n.a.	n.a.
Neuzuzüger provisorisch (AP)		14 Tage	1 Zone wählbar (1-11)	n.a.	n.a.	n.a.
Anwohner (AP)	in Dübendorf gemeldet	Dauerparkieren	1 Zone wählbar (1-11)	n.a.	Fr. 50.00	Fr. 500.00
Lokales Gewerbe (GP)	HR Eintrag; Sitz Dübendorf	Dauerparkieren	1 Zone wählbar (1-11)	n.a.	Fr. 25.00	Fr. 250.00
Arbeitnehmende der lokalen Gewerbe (GP)	Anstellung bei Gewerbe mit Sitz Dübendorf	Dauerparkieren	1 Zone wählbar (1-11)	n.a.	Fr. 50.00	Fr. 500.00
Bau und Service (BP) *2	HR Eintrag; Sitz Dübendorf	Dauerparkieren	1-11	n.a.	Fr. 25.00	Fr. 250.00

Bau und Service (BP)	nicht ortsansässig	Dauerparkieren	1-11	n.a.	Fr. 50.00	Fr. 500.00
Spezialkarte (SP)	ortsansässig; Arzt/Spitex im Dienst, Patientenfahrdienst	während Einsatz max. 4 h	alle Zonen	n.a.	Fr. 50.00	Fr. 500.00
Ersatzkarten	Besitzer von Parkkarte	10 Tage	gewählte Zone	n.a.	n.a.	n.a.
Verlust	Besitzer von Parkkarte	Dauerparkieren, offene Restzeit	gewählte Zone	n.a.	n.a.	n.a.

*¹ Bei der Rückgabe von Jahresparkkarten, werden die nicht angebrochenen Monate anteilmässig zum reduzierten Verkaufspreis zurückerstattet.

*² Bei Bau und Service Karten ist ab dem 16. Fahrzeug jedes Weitere kostenfrei.

8.2.5.2. Parkraumzone 2 mit Parkuhren bewirtschaftete Parkplätze

Die Gebühren für das Abstellen von Personenwagen auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkuhren betragen:

Parkzeit	Tarif
bis 30 Minuten	kostenlos
ab 30 bis 60 Minuten	Fr. 0.50
ab 60 Minuten	Fr. 1.00/pro Stunde

Massgebend sind die signalisierten Angaben an den entsprechenden Parkuhren.

Die Gebühren für das Abstellen von Gesellschafts- und Lastwagen, Wohnmobilen mit einem Gesamtgewicht von über 3.5 t sowie Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von über 750 kg betragen:

Parkzeit	Tarif
bis 30 Minuten	kostenlos
ab 30 bis 60 Minuten	Fr. 1.50
ab 60 Minuten	Fr. 3.00/pro Stunde

Massgebend sind die signalisierten Angaben an den entsprechenden Standorten und Parkuhren.

8.2.5.3. Spezialbewilligungen gem. Art. 19 der VO über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund (4. April 2016) gültig auf allen öffentlichen Parkplätzen (inkl. gebührenpflichtigen Parkplätzen)

Die Gebühren für Spezialbewilligungen während Einsätzen für längstens 4 Stunden werden wie folgt festgelegt:

- a. Arzt im Dienst (Monat/Jahr) Fr. 50.00 / Fr. 500.00

8.2.6. Gast-/Klein- und Mittelverkaufsgewerbe

Die Gebühren richten sich nach dem Gastgewerbegesetz und der Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

8.2.6.1. Patentbewilligungen

- | | | |
|---|-----|--------|
| a. Gastwirtschaften gross (ab 100 Plätze) | Fr. | 800.00 |
| b. Gastwirtschaften mittel, klein | Fr. | 400.00 |
| c. Klein- und Mittelverkaufsbetriebe | Fr. | 200.00 |
| d. vorübergehender Betrieb (Festwirtschaft) | Fr. | 50.00 |

8.2.6.2. Patentabgaben auf gebrannten Wassern pro Abgabeperiode von 4 Jahren

kantonaler Tarif

8.2.6.3. Dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit:

- | | | |
|---|-----|--------|
| a. 1 Tag pro Woche bis 02.00 Uhr, ganzes Jahr (pauschal) | Fr. | 500.00 |
| b. Pro weiterer Wochentag bis 02.00 Uhr, ganzes Jahr (Pauschal) | Fr. | 150.00 |
| c. 1 Tag pro Woche bis 04.00 Uhr, ganzes Jahr (pauschal) | Fr. | 600.00 |
| d. Pro weiterer Wochentag bis 04.00 Uhr, ganzes Jahr (Pauschal) | Fr. | 250.00 |
| e. Einmalige Ausnahmen von der Schliessungszeit: | | |
| f. Bis 02.00 Uhr / pro Tag | Fr. | 100.00 |
| g. Bis 04.00 Uhr / pro Tag | Fr. | 150.00 |

8.2.7. Lebensmittelkontrollen

Gebühren gemäss Gebührentarif des Kantonalen Labors

8.2.8. Pilzkontrolle

Verrechnung nach Aufwand durch diejenige Gemeinde, welcher sich Dübendorf angeschlossen hat.

8.2.9. Desinfektion / Schädlingsbekämpfung

Ausführung durch Spezialfirma und direkter Kostenverrechnung an den Verursacher

8.3. Bevölkerungsschutz

8.3.1. Schutzraumkontrolle

- a. Normkontrolle kostenlos
- b. Weitere Nachkontrollen oder Kontroll-Leergänge, Nichterscheinen am schriftlich vereinbarten Termin, pro Gang Fr. 100.00
- c. Verfügung Ersatzvornahme Fr. 100.00
- d. Für Aufwendungen, die in Bezug auf Mängelbehebungen, einreichen eines Subventionsgesuches oder Aufhebungsgesuches, etc. entstehen, werden die Kosten der gebührenpflichtigen Person gemäss der geltenden Gebührenverordnung, nach effektiven Aufwand weiter verrechnet. Ausserordentlicher Aufwand kann jederzeit in Rechnung gestellt werden.

8.4. Feuerwehr / Feuerwehreinsätze

Gebühren nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ)

8.4.1. Fehlalarm durch automatische Brandmeldeanlagen

- a. pauschal exkl. MwSt Fr. 1'800.00
- b. Zuschlag bei Einsatzzeit > 1 Stunde 50% des Pauschaltarifs

8.4.2. Verrechnung von Leistungen an Dritte

Verrechnung von Feuerwehrleistungen (nach den Richtlinien der GVZ)kantonaler Tarif

8.4.2.1. Schlauchwaschanlage (Waschen, Prüfen, Trocknen, Rollen)

- a. Schlauch waschen, trocknen, prüfen und rollen, pro Stück Fr. 15.00
- b. Schlauchreparatur, pro Flick Fr. 15.00

8.4.2.2. Atemschutzwerkstatt

- a. Atemschutzflaschen füllen, 300 bar, pro Stück Fr. 10.00
- b. Atemschutzflaschen füllen, 200 bar, pro Stück Fr. 10.00
- c. Atemschutzmaske mit Lungenautomat waschen und prüfen Fr. 25.00
- d. Atemschutzgerät retablieren nach Aufwand

8.4.2.3. LKW Waschbox (inkl. Shampoo, Glanztrockner, Hebebühne) pro Stunde Fr. 75.00

8.4.2.4. Gebühren Entrauchungsversuche

- a. Rauchgerät (inkl. AdF und FZ) pro h Fr. 120.00
- b. Rauchgerät mit Lüfter (inkl. 2 AdFs und EEF) pro h Fr. 440.00

8.4.2.5. Reinigung Kleider

- a. Einsatzjacken / Einsatzhose (inkl. Imprägnierung) pro Stk. Fr. 23.00

b. Tenue Blau (Jacke / Hose)	pro Stk.	Fr.	8.00
c. Waschen Diverse		Nach Aufwand	
8.4.2.6. Ersatzmassnahmen			
a. Personal für Installation und Abbau	pro h	Fr.	80.00
b. Material Inkl. Signalisation (Leitungen, 3-Verteiler, Hohlstrahlrohr)			
8.4.2.7. Türöffnungseinsatz			
a. Pauschal		Fr.	900.00
8.4.2.8. Fahrschule für Feuerwehrpartner			
a. Pro Stunde	pro h	Fr.	165.00
8.4.2.9. Führung Depot			
a. Ausserhalb der Arbeitszeit pro Stunde / Führungsperson	pro h	Fr.	60.00
8.4.2.10. Schulungen von Institutionen mit besonderen Anforderungen			
a. Nach Aufwand	mindestens	Fr.	120.00
8.4.3. Parkplätze beim Feuerwehrlokal			
a. Miete pro Monat		Fr.	60.00
8.5. Zivilschutzorganisation			
a. Verwarnung gemäss Art. 89 Abs. 3 BZG		Fr.	50.00
b. Spruchgebühr Verwarnung		Fr.	50.00
c. Dienstbüchlein Duplikat		Fr.	100.00
d. Bearbeitung Dispensationsgesuche < 10 Tage vor Anlass		Fr.	50.00
8.6. Stadtpolizei			
8.6.1. Allgemeine Dienstleistungen			
a. pro Personenstunde		Fr.	120.00
b. Einsatzfahrzeug pro Stunde		Fr.	100.00
c. Fremdrechnungen, wie z.B. Arztrechnungen, ZAS etc. können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.			
8.6.2. Polizeistunde			
Gemäss Verordnung zum Gastwirtschaftsgesetz über die Gebühren der Gemeindebehörde.			
a. Verlängerungen bis 02.00 Uhr		Fr.	100.00
b. Verlängerungen bis 04.00 Uhr		Fr.	150.00
c. Missachtung Gast		Kantonales Ordnungsbussenverfahren	
d. Missachtung Wirt	1. Verzeigung	Kantonales Ordnungsbussenverfahren	
e. Missachtung Wirt	Wiederholungsfälle	Verzeigung	

8.6.3. Alarmanlagen (Private und gewerbliche oder betriebliche Anlagen)

a. pro Personenstunde	Fr.	120.00
b. Einsatzfahrzeug pro Stunde	Fr.	100.00

8.6.4. Strafverfahren

a. Fotos für Verzeigungen, pro Bild	Fr.	10.00
b. Alkoholttest bei positivem Wert	Fr.	50.00
c. Drogentest	Fr.	70.00

8.6.5. Spezialtransporte

a. pro Begleitperson / Std.	Fr.	120.00
b. pro Begleitfahrzeug / Std.	Fr.	100.00

8.6.6. Fahrzeuge im ruhenden Verkehr

8.6.6.1. Blockieren mit Radschuh	Fr.	130.00
8.6.6.2. Verwahren		
a. Umtriebsgebühr für Rückgabe des verwahrten Fahrzeuges	Fr.	50.00
b. Verwahrungsgebühr pro Tag auf städtischem Grundstück	Fr.	20.00
c. Verwahrungsgebühr pro Tag auf privatem Grundstück		nach Aufwand

8.6.7. Verkehr

8.6.7.1. Spezialfahrbewilligungen	Fr.	60.00
-----------------------------------	-----	-------

8.6.8. Verkehrsdienst

a. pro Personenstunde	Fr.	120.00
b. Einsatzfahrzeug pro Stunde	Fr.	100.00

8.6.9. Miete Theorieraum Stadtpolizei

a. pro Tag	Fr.	100.00
b. pro Halbtage	Fr.	50.00

8.6.10. Diverses**8.6.10.1. Rammbewilligung (gemäss Verordnung über den Baulärm 713.5 vom 27.11.1969)**

a. bis 2 Tage	Fr.	20.00
b. bis 14 Tage	Fr.	40.00
c. über 14 Tage	Fr. 20.00 / Tag Baulärm	

8.6.10.2. Baulärm (gemäss Verordnung über den Baulärm 713.5 vom 27.11.1969)

a. Bewilligung für Maschinen mit stärkerer Lärmentwicklung, pro Maschine und Tag	Fr.	20.00
--	-----	-------

8.6.10.3. Bewilligung für Nachtarbeit (19.00 bis 07.00 Uhr)

a. bis 3 Nächte pro Nacht	Fr.	50.00
b. ab 4. Nacht pro weitere Nacht	Fr.	20.00

8.6.10.4. Tiervermittlung

a. Pro Tier	Fr.	30.00
b. Pro Tiertransport	Ansätze gemäss Ziffer 8.6.3	

8.6.10.5. Leistungen für Stadtmann- und Betreibungsamt

a. Pro Zustellung	Fr.	20.00
b. Pro Vorführung	Fr.	40.00
c. Pro polizeilicher Zustellung an Wohn- und/oder Arbeitsort	Fr.	50.00

8.7. Stadtmann- und Betreibungsamt

Die Gebühren im Bereich des Stadtmannamtes richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter vom 22. August 2018 (in Kraft per 1. Mai 2019) und sind vom Stadtmann- und Betreibungsamt direkt zu erheben. Im Weiteren gilt für das Betreibungsamt die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) vom 23. September 1996 (Stand per 01. Januar 2024). Hinzu kommen allfällige weitere Verordnungen und Richtlinien seitens der zuständigen kantonalen Ämter und Aufsichtsbehörden, insbesondere des Obergerichtes des Kantons Zürich.

9. Bauwesen

9.1. Abteilung Hochbau

9.1.1. Allgemeines

9.1.1.1. Für die Erteilung von Baubewilligungen bzw. Aufwand im Zusammenhang mit bau- und feuerpolizeirechtlichen Verfahren und Kontrollen werden Gebühren gemäss den Bemessungsgrundlagen der Gebührenverordnung der Stadt Dübendorf erhoben.

9.1.1.1. ¹ Für ausserordentliche Aufwendungen (insbesondere vor bzw. im Baubewilligungsverfahren oder bei bau- und feuerpolizeilichen Verfahren und Kontrollen sowie meldepflichtigen Vorhaben) werden die Kosten gemäss der geltenden Gebührenverordnung der gebührenpflichtigen Person nach effektivem Aufwand weiterverrechnet. Die Abteilung Hochbau erhebt die Gebühren als zusätzliche Gebühr zur Baubewilligungsgebühr.¹⁾

² Ausserordentlicher Aufwand kann jederzeit in Rechnung gestellt werden.

9.1.1.2. Bei Bauvorhaben in öffentlichem Interesse kann die Baubehörde die Bewilligungsgebühr gemäss der geltenden Gebührenverordnung auf Antrag hin teilweise reduzieren oder ganz auf die Erhebung einer Gebühr verzichten. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

9.1.2. Kostenvorschuss / Abrechnung

9.1.2.1. Die Baubewilligungsgebühr und die Insertionsgebühr werden mit Erteilung der Baubewilligung erhoben.

² Vor Baubeginn werden Kostenvorschüsse erhoben für:

- Die regulären Kontrollen, Abnahmen und die Auflagenbereinigung gemäss Ziff. 9.1.6.1.
- Die Anschlussgebühr gemäss der geltenden Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

9.1.2.2. ¹ Bis zu einem Betrag von Fr. 3'200.00 kann der Kostenvorschuss direkt in Rechnung gestellt werden. Beträge über Fr. 3'200.00 sind auf ein zinsloses Baudepositenkonto der Stabsstelle Finanzen und Liegenschaften der Stadt Dübendorf einzuzahlen. Es kann dafür auch eine Bankgarantie hinterlegt werden.

² Die Abteilung Hochbau kann jederzeit Nachzahlungen zum Kostenvorschuss verlangen, wenn der bevorschusste Betrag die regulären Kontrollgebühren nicht mehr deckt.

³ Die Abrechnung der Gesamtgebühren erfolgt bei Verfahrensende (z.B. Schlussabnahme, Erlöschen der Baubewilligung oder nach erfolgtem Rückzug des Baugesuches durch die Bauherrschaft).

⁴ Die Kostenvorschüsse werden vor Baubeginn fällig.

9.1.3. Baubewilligungsgebühr

9.1.3.1. Umfang

Folgende Leistungen sind in der Baubewilligungsgebühr enthalten:

- a. Bau- und feuerpolizeirechtliche Prüfung des Baugesuchs
- b. Aufwendungen für den baurechtlichen Entscheid

9.1.3.2. Bemessung¹⁾

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben werden grundsätzlich gemäss den nachfolgenden Ansätzen berechnet (Gebühr nach m³; SIA 416):

a. bis 400 m ³	Mindestansatz	Fr.	1'600.00
b. über 400 m ³ bis 1'000 m ³		Fr.	4.00 / m ³
c. für weitere 1'000 m ³ bis total 2'000 m ³		Fr.	3.00 / m ³
d. für weitere 1'000 m ³ bis total 3'000 m ³		Fr.	2.00 / m ³
e. für weitere 1'000 m ³ bis total 4'000 m ³		Fr.	1.90 / m ³
f. für weitere 1'000 m ³ bis total 5'000 m ³		Fr.	1.85 / m ³
g. für weitere 1'000 m ³ bis total 6'000 m ³		Fr.	1.80 / m ³
h. für weitere 44'000 m ³ bis total 50'000 m ³		Fr.	1.90 / m ³
i. für weitere m ³ ab 50'000 m ³		Fr.	1.70 / m ³

9.1.3.3. Pauschalen¹⁾

Wird die gemäss Ziffer 9.1.3.2 ermittelte Gebühr unverhältnismässig oder ist sie nicht festlegbar, werden folgende pauschale Baubewilligungsgebühren erhoben:

a. Einfache Gesuche mit minimalem Aufwand	Fr.	600.00 – 1'800.00
b. Normale Gesuche mit mittlerem Aufwand	Fr.	1'801.00 – 7'500.00
c. Umfassendere Gesuche, welche eine erhöhte Komplexität aufweisen	Fr.	7'501.00 – 30'000.00

9.1.4. Reduktion der Baubewilligungsgebühr

9.1.4.1. Anzeigeverfahren¹⁾

Für Bauvorhaben im Anzeigeverfahren und für Projektänderungen, Reklameeinrichtungen sowie Mutationsgesuche wird die Baubewilligungsgebühr gemäss Ziff. 9.1.3.2 berechnet und kann angemessen bis max. 50 % reduziert werden.

9.1.4.2. Neuerteilung einer verfallenen Baubewilligung

Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderung neu erteilt, wird die Gebühr angemessen um 20 % - 33 % reduziert.

9.1.4.3. Vorentscheid

¹ Für einen Vorentscheid ist die Gebühr gemäss Ziff. 9.1.3 ff. zu berechnen und angemessen zu reduzieren.

² Für Bauvorhaben, die auf einem Vorentscheid basieren, kann die Bearbeitungsgebühr bis max. 50 % reduziert werden, falls aufgrund der bereits beurteilten Fragen ein geringerer Aufwand resultieren sollte.

9.1.4.4. Bauverweigerung

Für Bauverweigerungen ist die Gebühr in der Regel um 33 % zu reduzieren. Bei teilweisen Verweigerungen hat die Bauherrschaft einen anteilmässigen Anspruch auf Ermässigung der Gebühr.

9.1.4.5. Rückzug des Baugesuchs

¹ Wird das Baugesuch vor Erteilung der Baubewilligung zurückgezogen, wird der bereits angefallene Aufwand in Rechnung gestellt.

² Wird das Baugesuch nach Erteilung der Baubewilligung zurückgezogen oder das Bauvorhaben nicht oder nur teilweise ausgeführt, ist die Kontrollgebühr angemessen zu reduzieren. Dabei sind die bereits angefallenen Kosten nach Aufwand in Rechnung zu stellen und ein allfälliger Überschuss ist zurückzuerstatten.¹⁾

³ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt innert eines Jahres nach Rückzug oder Erlöschen der Baubewilligung.

9.1.4.6. Verwendung erneuerbare Energieerzeugung

Die Baubewilligungsgebühr wird pauschal um Fr. 500.00 reduziert, wenn bei einem Neu- oder Umbau Warmwasserkollektoren und/oder Photovoltaikanlagen installiert werden, sofern dies rechtlich nicht vorgeschrieben ist. Die Gebühr gemäss Ziff. 9.1.8. wird mit der Reduktion nicht weiter unterschritten.

9.1.4.7. Einzelfälle aufgrund des Äquivalenzprinzips

Die Baubewilligungsgebühr hat das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip zu beachten. Sofern die Baubewilligungsgebühr nach den vorstehenden Berechnungsmethoden gegen das Äquivalenzprinzip verstösst, ist sie in begründeten Einzelfällen entsprechend zu reduzieren.

9.1.5. Gebühren für die Liegenschaftsentwässerung im Baubewilligungsverfahren

9.1.5.1. Gebühren für behördliche Verrichtungen in Zusammenhang mit der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Prüfung und Genehmigung der Liegenschaftsentwässerung, Kontrolle und Abnahme der bestehenden und ausgeführten Anlagen und Sanierungsaufforderungen sowie für andere behördliche Verrichtungen im Zusammenhang mit der Liegenschaftsentwässerung werden gemäss Ziffer 3.3. des vorliegenden Gebührenreglements Gebühren erhoben.

² Ausserordentliche Aufwendungen werden nach Aufwand verrechnet und können jederzeit separat in Rechnung gestellt werden.

9.1.5.2. Gebühren im Zusammenhang mit der Bewilligung von Entwässerungsprojekten

¹ Für die Bewilligung von Entwässerungsprojekten werden folgende pauschale Bewilligungsgebühren erhoben:

- | | | |
|--|-----|----------------------|
| a. Einfache Projekte mit minimalen Aufwand | Fr. | 1'000.00 – 3'000.00 |
| b. Normale Projekte mit mittlerem Aufwand | Fr. | 3'000.00 – 7'500.00 |
| c. Umfassendere Projekte mit grösserem Aufwand und/oder Projekte, welche eine erhöhte Komplexität aufweisen. | Fr. | 7'500.00 – 30'000.00 |

² In der Gebühr gemäss Absatz 1 sind die Prüfung des Entwässerungsprojekts mit der Projektdokumentation der Liegenschaftsentwässerung und Sanierungsaufforderungen inbegriffen.

³ Für die notwendigen Kontrollen und Abnahmen werden Kontrollgebühren in der Höhe von 50% der Bewilligungsgebühr als pauschale Gebühr erhoben.

⁴ Folgende Leistungen sind in der Kontrollgebühr gemäss Absatz 3 enthalten:

- a. Einmalige Prüfung der im Zusammenhang mit dem Entwässerungsprojekt eingereichten Unterlagen
- b. Eine Kontrolle Baustellenentwässerung nach SIA 431
- c. Eine Zwischenkontrolle
- d. Eine Schlussprüfung der Umgebung
- e. Eine Schlussprüfung der Liegenschaftsentwässerung
- f. Eine Nachkontrolle der Mängelbehebung

⁵ Bei besonderen Verhältnissen können die Gebühren um bis zu 50 % herauf- oder heruntergesetzt werden.

9.1.6. Kontrollgebühren

9.1.6.1. Bau- und feuerpolizeiliche Kontrollen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens

¹ Für reguläre Bau- und feuerpolizeiliche Kontrollen, Abnahmen und Auflagenbereinigungen wird bei allen Verfahren eine Kontrollgebühr in der Höhe der Baubewilligungsgebühr als pauschale Gebühr erhoben. Diese Gebühr wird zu gleichen Teilen aufgeteilt in die erste Bauphase bis und mit Rohbauvollendung, und die zweite Phase Ausbau bis Schlussabnahme, einschliesslich Bezug.¹⁾

² Folgende Leistungen sind in dieser Gebühr enthalten:

- a. Einmalige Prüfung und Bewilligung aller in der Baubewilligung auferlegten Bedingungen für die Baufreigabe (u.a. Baustelleninstallationsplan, Farb- und Materialkonzept, Umgebungsplan und Brandschutzkonzept) ohne Liegenschaftsentwässerung
- b. Schnurgerüstkontrolle
- c. Eine Rohbaukontrolle
- d. Eine Bezugsabnahme
- e. Eine Abnahme der Umgebung
- f. Eine Schlussabnahme

³ Weitere Leistungen wie beispielsweise ausserordentliche Zwischenkontrollen oder mehrfache Abnahmen können zusätzlich nach Aufwand verrechnet werden.¹⁾

9.1.6.2. Amtliche Kontrollen gemäss BBV I (Verzicht auf private Kontrolle) und Vollzug des Umweltrechts

¹ Die Gebühr für amtliche Kontrollen gemäss BBV I (Verzicht des Gesuchstellers auf private Kontrolle) ist in den Kontrollgebühren nicht inbegriffen und wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es gelten die Berechnungsgrundsätze nach Ziff. 9.1.1.2.

² Die Gebühren für die Baustellen-Umweltschutzkontrollen (BUC) sind nicht in den Kontrollgebühren inbegriffen. Es werden Fr. 350.00 – 500.00 pro Kontrolle in Rechnung gestellt.

9.1.7. Bau- und feuerpolizeiliche Beurteilungen, Kontrollen und Anordnungen

¹ Bau- und feuerpolizeiliche Beurteilungen und Kontrollen, welche nicht im Rahmen von Baubewilligungsverfahren anfallen, werden nach Aufwand verrechnet. Es gelten die Berechnungsgrundsätze nach Ziff. 9.1.1.1. Der minimale Ansatz beträgt Fr. 350.00.

² Für einen angeordneten Baustopp wird zusätzlich zum Kontrollaufwand eine angemessene Bearbeitungsgebühr von Fr. 350.00 – 1'500.00 erhoben.

³ Bei einer Verzeigung bei den dazu zuständigen Stellen wird eine angemessene Bearbeitungsgebühr von mindestens Fr. 300.00 erhoben.¹⁾

9.1.8. Meldeverfahren¹⁾

¹ Für die Behandlung von Meldeverfahren wird grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 250.00 – Fr. 390.00 erhoben.

² Übersteigt der effektive Aufwand die Bearbeitungsgebühr, kann dieser Aufwand gemäss Ziff. 9.1.1.2 zusätzlich verrechnet werden.

³ Wird ein Meldeverfahren in ein ordentliches Verfahren umgewandelt, erhebt die Behörde zusätzliche Gebühren für das ordentliche Verfahren.

⁴ Die Gebühr für Meldeverfahren kann nicht von der Gebühr für das ordentliche Verfahren abgezogen werden.

9.1.9. Gebühr für Anordnungen und Gutachten

9.1.9.1. Wiedererwägung

¹ Die Gebühr für Wiedererwägungen, welche dem Gesuchsteller zuzuschreiben sind, berechnet sich analog zu Ziff. 9.1.4.1.

² Für Wiedererwägungen, welche der Bewilligungsbehörde zuzuschreiben sind, werden keine Gebühren erhoben.

9.1.9.2. Begutachtung Stadtbildkommission (SBK)

¹ Für Beurteilungen durch die SBK werden pauschale Gebühren erhoben:

a. Einfache Gesuche mit minimalem Aufwand	Fr.	150.00 – 500.00
b. Normale Gesuche mit mittlerem Aufwand	Fr.	501.00 – 1'500.00
c. Umfassendere Projekte mit grösserem Aufwand und/oder Projekte, welche eine erhöhte Komplexität aufweisen	Fr.	1'501.00 – 3'500.00

² Werkstattgespräche sind kostenpflichtig und werden nach Aufwand gem. Ziff. 9.1.1.1 verrechnet.

9.1.9.3. Leistungen weiterer Amtsstellen

Gebühren und/oder Aufwandverrechnungen weiterer Amtsstellen für deren baurechtliche Begutachtung werden separat in Rechnung gestellt.

9.1.9.4. Fachgutachten

Kosten für Gutachten durch externe Fachpersonen werden separat in Rechnung gestellt.

9.1.10. Weitere Gebühren

9.1.10.1. Publikation von Baugesuchen

Für die Publikation eines Baugesuchs (im Amtsblatt sowie dem offiziellen Publikationsorgan der Stadt) wird pro Publikation eine Gebühr von Fr. 195.00 erhoben.

9.1.10.2. Zustellung Baurechtsentscheid

¹ Für die Zustellung eines Baurechtsentscheides gemäss § 315 PBG wird eine Gebühr von Fr. 60.00 erhoben.

² Die Zustellung weiterer Baurechtsentscheide für Projektänderungen usw. erfolgt kostenlos.

9.1.10.3. Trägerwandlung bei eBaugesuchen

Bei der Trägerwandlung gemäss §12b BVV entstehende Druckkosten für die im Rekursfall an die Gerichte vorzulegenden Pläne und Unterlagen können nach dem Verursacherprinzip der Bauherrschaft verrechnet werden. Der Aufwand wird gemäss Ziffer 3.4 verrechnet.

9.1.10.4. Hausnummern

Pro angefertigter Hausnummer wird eine Gebühr von Fr. 90.00 erhoben.

9.1.11. Anfragen und Vorleistungen / Auskunft ÖREB (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen)

9.1.11.1. Leistungen vor bzw. ausserhalb Baubewilligungsverfahren¹⁾

¹ Vorleistungen und baurechtliche Auskünfte ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens von mehr als einer Stunde Aufwand pro Liegenschaft und Jahr können nach Aufwand verrechnet werden. Der Aufwand wird mit Fr. 100.00 bis 160.00 pro Stunde verrechnet.

² Für die Einsichtnahme in Archivpläne kann eine Gebühr von Fr. 100.00 pro Stunde erhoben werden. Der Aufwand für die Erstellung von Kopien wird gemäss Ziffer 3.4 verrechnet.

9.1.11.2. Für die schriftliche Auskunftserteilung und Prüfung betreffend öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und Löschungen von Grundbucheinträgen werden Fr. 100.00 – 300.00 verrechnet.

9.1.12. Baulicher Zivilschutz

9.1.12.1. Für die Begutachtung von Projekten, Prüfung der Statik, Armierungskontrolle, Abnahme der Schutzräume usw. erfolgt die Gebührenerhebung nach Aufwand der Kontrollstelle für baulichen Zivilschutz gemäss Ziff. 9.1.1.1.

9.1.13. Aufzugsanlagen

9.1.13.1. Bei neuen und Ersatzanlagen sowie Umbauten von Anlagen werden folgende Gebühren für die Bau-, Ausführungs- und Betriebsbewilligungen sowie Kontrollen erhoben:

- a. Grund- und Kontrollgebühren des beauftragten Kontrollorgans gemäss den kantonalen Richtlinien für die Berechnung der Prüfungskosten im Aufzugswesen
- b. Administrationsgebühr beauftragtes Kontrollorgan und Verwaltungsgebühr der Stadt
 - i. 1 -2 Aufzüge im gleichen Gebäude je Fr. 150.00
 - ii. 3 – 5 Aufzüge im gleichen Gebäude je Fr. 130.00
 - iii. Ab 6 Aufzüge im gleichen Gebäude je Fr. 110.00
- c. Ausserordentlicher Aufwand des beauftragten Kontrollorgans gemäss Ziffer 9.1.1.2

9.1.13.2. Für periodische Kontrollen von bestehenden Anlagen werden Gebühren gemäss Ziffer 9.1.13.1 erhoben.

9.1.13.3. Muss eine Mängelbehebung mittels Verfügung angeordnet werden, wird eine angemessene Bearbeitungsgebühr von Fr. 300.00 – Fr. 500.00 erhoben. Gebühren für weitere Massnahmen wie eine Versiegelung oder eine Verzeigung werden analog Ziff. 9.1.7 respektive Ziff. 9.1.1.1 erhoben.

9.1.14. Feuerpolizei / Gewässerschutz

9.1.14.1. Veranstaltungen, Feuerwerk und Dekorationen

Für die Prüfung und Erteilung von Bewilligungen für Veranstaltungen, Feuerwerk oder Dekorationen werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Bewilligung für Lagerung und Verkauf von Feuerwerk
 - ≤ 300 kg Fr. 300.00
 - > 300 kg Fr. 220.00
- b. Bewilligung von Veranstaltungen, Dekorationen und Abnahme bzw. Kontrollen nach Aufwand gemäss Ziffer 9.1.1.2
- c. Erteilung einer Abbrandbewilligung von Kat. 4 Feuerwerken nach Aufwand gemäss Ziffer 9.1.1.2
- d. Nachkontrolle bei Beanstandungen nach Aufwand gemäss Ziffer 9.1.1.1.

9.1.14.2. Periodische Gebäudekontrollen

- a. Die ordentliche Kontrolle sowie Nachkontrollen werden nach Aufwand gemäss Ziffer 9.1.1.1 in Rechnung gestellt.
- b. Zusätzlich erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr pro kontrolliertem Gebäude bzw. pro Nachkontrolle von Fr. 250.00

9.1.14.3. Feuerungskontrolle

- a. Öl oder Gas einstufig Fr. 160.00
- b. Öl oder Gas zweistufig Fr. 180.00

- c. Öl oder Gas zweistufig oder modulierend Fr. 240.00
- d. Schalenbrenner Fr. 140.00
- e. Holzfeuerungen nach Aufwand gemäss Ziff. 9.1.1.2
- f. Erfolgt die Abgasmessung durch private Firmen wird eine Administrationsgebühr von Fr. 80.00 pro Messung erhoben.
- g. Stehen zwei Kessel in der gleichen Heizzentrale, reduziert sich der Betrag für den zweiten Kessel um Fr. 40.00.

9.1.15. Lufttechnische Anlagen¹⁾

Die Kontrollen werden nach Aufwand gemäss Ziffer 9.1.1.2 in Rechnung gestellt. Zusätzlich erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr pro kontrolliertem Gebäude bzw. pro Nachkontrolle von Fr. 250.00

Für baubewilligungspflichtige lufttechnische Anlagen richten sich die Gebühren nach Ziff. 9.1.3.3.

9.1.16. Wärmetechnische Anlagen¹⁾

¹ Für die meldepflichtigen wärmetechnischen Anlagen richten sich die Gebühren nach Ziff. 9.1.8.

² Für die baubewilligungspflichtigen wärmetechnischen Anlagen richten sich die Gebühren nach Ziff. 9.1.3.3.

9.2. Abteilung Tiefbau

9.2.1. Grundeigentümerbeiträge

- 9.2.1.1. Die Abtretung von Privatrechten sowie Eigentumsbeschränkungen richtet sich nach dem Gesetz über den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) sowie dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten.

9.2.2. Benützung öffentlicher Grund

- 9.2.2.1. Für die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes gilt die Regelung gemäss Gebührentarif zur kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung) sowie Ziffer 8.2.1 dieses Gebührenreglementes.

Für die Bewilligung ist der Abteilung Tiefbau mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme ein Gesuchsformular einzureichen.

Bei Benützung des öffentlichen Grundes ohne Genehmigung werden die damit verbundenen Umtriebe dem Verursacher, unabhängig von einer allfälligen Busse oder einem Strafverfahren (Verzeigung) in Rechnung gestellt (pauschal Fr. 200.-).

9.2.3. Entwässerungsanlagen

- 9.2.3.1. Beiträge und Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Abwasserverordnung bzw. Abwassergebührenverordnung der Stadt Dübendorf.
- 9.2.3.2. Situationspläne Abwasser (Format A4 oder A3) können bei der Nachführungsstelle Abwasser kostenlos bezogen werden. Für den Bezug von grösseren Planauszügen werden Gebühren nach Aufwand veranschlagt, wobei für eine Stunde Fr. 100.00 zu erheben sind.
- 9.2.3.3. Die digitalen Werkinformationen Abwasser (Ausschnitt Format A4 oder A3) können bei der Nachführungsstelle Abwasser pauschal für Fr. 150.00 pro Datenlieferung bezogen werden. Für grössere Datenbezüge werden Gebühren nach Aufwand veranschlagt, wobei neben der Grundgebühr von Fr. 150.00 zusätzlich für eine Stunde Aufwand Fr. 100.00 zu erheben sind.
- 9.2.3.4. Nutzungsgebühren für die digitalen Werkinformationen Abwasser sind nicht zu erheben.

9.2.4. Bau- und Strassenwesen / Stadtgärtnerei

- 9.2.4.1. Unterhalt auf Privatstrassen

Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum können Gebühren nach Aufwand verrechnet werden. Sie können auch pauschal nach Art und Fläche der Strasse festgelegt werden.

9.2.4.2. Anpassung von Gemeindestrassen

Erfordert ein privates Bauvorhaben die Anpassung eines gemeindeeigenen Fahrbahn-/Geh- oder Radweges, insbesondere die Absenkung des Strassen- oder Gehwegrandes, den Einbau oder Ersatz von bestehenden Rand-/Bord- oder Wassersteinen (Abschlüsse), werden die Arbeiten nach Aufwand dem Grundeigentümer verrechnet, welcher um die Anpassung ersucht hat. Die Arbeiten sind nur durch eine ausgewiesene und qualifizierte Strassenbauunternehmung zugelassen und müssen den Normalien des Kantons Zürichs entsprechen.

9.2.4.3. Grabarbeiten

a) In der Verordnung für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet (Öffentlicher Grund) der Stadt Dübendorf wird die fachgerechte Wiederherstellung des Strassenkörpers und der Markierung nach Aufgrabungen sichergestellt.
b) Für die Bewilligungen von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet werden Gebühren pauschal Fr. 200.00 oder bei grösseren Vorhaben nach Aufwand erhoben.
c) Ist eine Belagswiederinstandstellung erforderlich, werden die Kosten der Verursacherin oder dem Verursacher nach Aufwand verrechnet. Die Arbeiten sind nur durch eine ausgewiesene und qualifizierte Strassenbauunternehmung zugelassen und müssen den Normalien des Kantons Zürichs entsprechen.

9.2.4.4. Strassenzustandsaufnahmen

Für das Erstellen eines Strassenzustandsprotokolls infolge eines Bauvorhabens oder einer anderen Tätigkeit im öffentlichen Strassengebiet werden die Arbeiten bzw. deren Aufnahmen hierfür der Verursacherin oder dem Verursacher pauschal Fr. 150.00 oder bei grösseren Vorhaben nach Aufwand verrechnet.

9.2.4.5. Sonderleistung des Bau- und Strassenwesens sowie der

Stadtgärtnerei nach Aufwand, pro Personenstunde (inkl. Einsatzfahrzeug) Fr. 150.00

9.2.4.6 Wertverminderung der Strassen durch Schäden Dritter

Schäden Dritter an Strassen und Infrastrukturen werden wie folgt verrechnet:

a. Neue Strasse bis 2 Jahre:	Fr. 350/m2
b. 3 Jahre bis 5 Jahre:	Fr. 280/m2
c. 5 Jahren (Garantieablauf) - 10 Jahre:	Fr. 160/m2
d. Ab 10 Jahren:	Fr. 80/m2

9.2.5. Miete, Toilettenwagen, Garnituren, Marktstände

9.2.5.1. Toilettenwagen max. 3 Tage (gemäss separatem Vertrag)

1 Stk:	Fr. 1'960.00 (exkl.)
3 Stk:	Fr. 4'550.00 (exkl.)

9.2.6. Leihmaterial Festgarnituren

9.2.6.1. Diverses Material

a. Festbankgarnitur (1 Tisch / 2 Bänke)	Fr. 10.00 / Stk.
b. Marktstand	Fr. 30.00 / Stk.
c. Vauban Gitter	Fr. 5.00 / Stk.
d. Abfallcontainer 240l	Fr. 5.00 / Stk.

9.2.6.2. Transportgebühr für Tisch-/Bankgarnituren und Marktstände:

a. bis 5 Einheiten	Fr. 120.00
b. ab 6 Einheiten	Fr. 150.00

Anwohner/Vereine/Firmen von Dübendorf erhalten das Leihmaterial kostenlos. Bei kommerzieller Nutzung werden die obgenannten Gebühren erhoben. Anlässe im Interesse der Stadt, werden im Ermessen der Stadtverwaltung unterstützt. Ein gewünschter Transport durch die Abteilung Tiefbau wird in jedem Fall verrechnet.

9.2.7. Signalisationen

Für die Bewilligung ist der Abteilung Tiefbau mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme ein Gesuchsformular einzureichen.

9.2.7.1. Transport und Stellen der Signalisation:

- | | | |
|--------------------|-----|--------|
| a. bis 5 Einheiten | Fr. | 120.00 |
| b. ab 6 Einheiten | Fr. | 150.00 |

9.2.7.2. Bei Signalisationsmiete über 3 Monate werden Fr. 30.00/Stk. und Monat verrechnet.

9.2.7.3. Bei grösserer Sperrung pro Personenstunde

Fr.	150.00
-----	--------

9.2.7.4. Markierungen und Demarkierungen von Parkfeldern bei Bauvorhaben

Fr.	500.00
-----	--------

9.2.7.5. Demarkierung von Parkfeldern bei Bauvorhaben

Fr.	300.00
-----	--------

9.3. Friedhof

9.3.1. Bestattungskosten

9.3.1.1. Mietpreis Familiengräber

- | | | |
|---|-----|----------|
| a. Mietpreis auf 50 Jahre, per m ² | Fr. | 2'000.00 |
|---|-----|----------|

9.3.1.2. Kosten für Einwohner/innen

- | | | |
|--|-----|--------|
| a. Urnenumbettung in bestehendes Reihengrab | Fr. | 500.00 |
| b. Urnenumbettung Reihengrab in Gemeinschaftsgrab (Leerung) | Fr. | 300.00 |
| c. Urnenumbettung Nische in bestehendes Reihengrab | Fr. | 300.00 |
| d. Urnenumbettung Nische in neue Nische | Fr. | 150.00 |
| e. Urnenumbettung Nische in Gemeinschaftsgrab (Leerung) | Fr. | 150.00 |
| f. Namenstafel Gemeinschaftsgrab | Fr. | 220.00 |
| g. Steinplatte und Namenstafel beim Sternengrab | Fr. | 400.00 |
| h. Beschriftung des Grabes, wenn kein Grabmal vorhanden ist oder Grabkreuz ersetzt werden muss. | Fr. | 220.00 |
| i. Bei einer Umbettung in ein neues Reihengrab werden die Kosten einer Dauerbepflanzung für das bisherige Grab verrechnet, gemäss Art. 9.3.2 ff. | | |

9.3.1.3. Kosten für Auswärtige

a. Grabplatzgebühren

- | | | |
|--|-----|----------|
| aa. Erdreihengrab Erwachsene und Kinder ab. 13. Altersjahr | Fr. | 2'000.00 |
| bb. Urnenreihengrab Erwachsene und Kinder ab 13. Altersjahr | Fr. | 1'500.00 |
| cc. Erdreihen- und Urnenreihengrab Kinder bis und mit 12. Altersjahr | Fr. | 800.00 |
| dd. Sternengrab (Gedenkstätte für Früh- und Totgeborene) | Fr. | 300.00 |
| ee. Urnennische | Fr. | 500.00 |
| ff. Urnengemeinschaftsgrab ganze Urne | Fr. | 500.00 |
| gg. Urnengemeinschaftsgrab nur Asche | Fr. | 300.00 |
| hh. Gemeinschaftsgrab Obstgarten nur Asche | Fr. | 300.00 |
| ii. Themengrab | Fr. | 1'000.00 |

b. Beisetzungsgebühren

- | | | |
|--|-----|--------|
| aa. Erdbestattung neues Grab oder bestehendes Familiengrab | Fr. | 900.00 |
| bb. Urnenbeisetzung in neues oder bestehendes Grab | Fr. | 500.00 |
| cc. Kindergrab bis und mit 12. Altersjahr | Fr. | 500.00 |
| dd. Sternengrab (Gedenkstätte für Früh- und Totgeborene) | Fr. | 200.00 |
| ee. Beisetzung Gemeinschaftsgrab ganze Urne | Fr. | 500.00 |
| ff. Beisetzung Gemeinschaftsgrab nur Asche | Fr. | 200.00 |
| gg. Beisetzung Gemeinschaftsgrab Obstgarten nur Asche | Fr. | 200.00 |
| hh. Beisetzung Urnennische | Fr. | 100.00 |
| ii. Beisetzung Themengrab | Fr. | 500.00 |

Für Heimbewohner/innen, mit vorherigem Wohnsitz in der Stadt Dübendorf, ist gemäss Friedhofverordnung, Art. 6, Abs. 4, die Bestattung kostenlos.¹⁾

9.3.2. Ordentliche Gebühr für Bepflanzung und Grabunterhalt

9.3.2.1. Erdreihengrab

a. Standardbepflanzung Sommer und Herbst	Fr.	250.00
b. Privatbepflanzung inkl. Steingrab (Jahresunterhaltskosten): Die Unterhaltskosten für die Grabpflege (jäten, giessen, lauben, schneiden der Grabeinfassung, Pflanzenschutz, Materialentsorgung) sind obligatorisch – auch bei selbstbepflanzten Gräbern.	Fr.	85.00
c. Dauerbepflanzung; einmalige Zahlung	Fr.	400.00
d. Standardbepflanzung Sommer und Herbst für 20 Jahre; einmalige Zahlung	Fr.	5'500.00
e. Standardbepflanzung Sommer oder Herbst für 20 Jahre; einmalige Zahlung	Fr.	2'750.00

9.3.2.2. Urnenreihengrab

a. Standardbepflanzung Sommer und Herbst	Fr.	180.00
b. Privatbepflanzung inkl. Steingrab (Jahresunterhaltskosten): Die Unterhaltskosten für die Grabpflege (jäten, giessen, lauben, schneiden der Grabeinfassung, Pflanzenschutz, Materialentsorgung) sind obligatorisch – auch bei selbstbepflanzten Gräbern.	Fr.	60.00
c. Dauerbepflanzung; einmalige Zahlung	Fr.	300.00
d. Standardbepflanzung Sommer und Herbst für 20 Jahre; einmalige Zahlung	Fr.	3'960.00
e. Standardbepflanzung Sommer oder Herbst für 20 Jahre; einmalige Zahlung	Fr.	1'980.00

9.3.2.3. Themengrab (einmalige Kosten für Grabmiete, Inschrift und Grabunterhalt) Fr. 2300.00¹⁾

9.3.2.4. Kindergrab bis und mit 12. Altersjahr

a. Standardbepflanzung Sommer und Herbst	Fr.	150.00
b. Privatbepflanzung inkl. Steingrab (Jahresunterhaltskosten): Die Unterhaltskosten für die Grabpflege (jäten, giessen, lauben, schneiden der Grabeinfassung, Pflanzenschutz, Materialentsorgung) sind obligatorisch – auch bei selbstbepflanzten Gräbern.	Fr.	40.00
c. Dauerbepflanzung; einmalige Zahlung	Fr.	200.00
d. Standardbepflanzung Sommer und Herbst für 20 Jahre; einmalige Zahlung	Fr.	3'300.00
e. Standardbepflanzung Sommer oder Herbst für 20 Jahre; einmalige Zahlung	Fr.	1'650.00

9.3.2.5. Familiengrab, bepflanzte Fläche 0.5 m²

a. Standardbepflanzung Sommer und Herbst:	Fr.	200.00
b. bei Bepflanzung nur im Sommer oder nur im Herbst	Fr.	100.00
c. Privatbepflanzung inkl. Steingrab (Jahresunterhaltskosten): Die Unterhaltskosten für die Grabpflege (jäten, giessen, lauben, schneiden der Grabeinfassung, Pflanzenschutz, Materialentsorgung) sind obligatorisch – auch bei selbstbepflanzten Gräbern.	Fr.	50.00
d. Dauerbepflanzung (Rasen); einmalige Zahlung	Fr.	200.00
e. Standardbepflanzung Sommer und Herbst für 50 Jahre; einmalige Zahlung	Fr.	12'500.00
f. Standardbepflanzung Sommer oder Herbst für 50 Jahre; einmalige Zahlung	Fr.	6'250.00

9.3.2.6. Familiengrab, bepflanzte Fläche 1.0 m²

a. Standardbepflanzung Sommer und Herbst	Fr.	400.00
b. bei Bepflanzung nur im Sommer oder nur im Herbst	Fr.	200.00
c. Privatbepflanzung inkl. Steingrab (Jahresunterhaltskosten): Die Unterhaltskosten für die Grabpflege (jäten, giessen, lauben,		

schneiden der Grabeinfassung, Pflanzenschutz, Materialentsorgung) sind obligatorisch – auch bei selbstbepflanzten Gräbern.		Fr.	100.00
d. Dauerbepflanzung (Rasen); einmalige Zahlung		Fr.	400.00
e. Standardbepflanzung Sommer und Herbst für 50 Jahre; einmalige Zahlung		Fr.	25'000.00
f. Standardbepflanzung Sommer oder Herbst für 50 Jahre; einmalige Zahlung		Fr.	12'500.00
g. Spezialbepflanzung		Fr.	300.00
9.3.2.7. Zusätzliche Bepflanzung			
a. Bepflanzung für Ostern, Narzissen im Topf		Fr.	16.00
b. Herbst: 1 Calluna		Fr.	16.00
c. Herbst: 1 Skimmia klein		Fr.	13.00
d. Winter: Arrangement gross (Grabkissen)		Fr.	130.00 ¹⁾
Arrangement klein (Grabkissen)		Fr.	110.00
e. Familiengrab: Spezialbepflanzungen oder Mehraufwand		Fr.	100.00 ¹⁾
f. Umgestaltung des Grabes oder andere Dienstleistungen am Grab (Maschinen mit Bedienung) pro h	Fr.		150.00 ¹⁾
9.3.2.8. Unterhaltskosten Gemeinschaftsgrab und Urnennischen (einmalige Kosten)			
a. Gemeinschaftsgrab Asche		Fr.	1'000.00
b. Gemeinschaftsgrab Urne		Fr.	1'000.00
c. Gemeinschaftsgrab Obstgarten nur Asche		Fr.	500.00
d. Urnennische		Fr.	1'000.00
Bei einer Bestattung in eine bestehende Urnennische fallen nur die Kosten bis zum Ablauf der Ruhezeit seit der Erstbestattung an. (Gilt für Erstbestattungen vor 01.01.2017)			
e. Sternengrab		Fr.	300.00
9.3.2.9. Exhumierungen			
a. Urnenausgrabung pro Urne (jede weitere Urne Fr. 150.00)		Fr.	300.00
b. Urnenaushändigung Nische		Fr.	100.00
c. Sargausgrabung pro Sarg		Fr.	7'000.00*
d. eine Bewilligung wird nur in Ausnahmefällen erteilt. Zuständigkeit: Stadtpräsident.			
* Verwaltungs-/Bewilligungskosten, Friedhofgärtner, Ausgrabung, Einbettung in neuen Sarg, evtl. Bestattung am alten Ort Transport etc. werden separat verrechnet.			
9.4. Recycling & Entsorgung			
a. Tierkadaver bis 80 kg können an der Kadaversammelstelle an der Usterstrasse 105, entsorgt werden.			
b. Tierkadaver ab 80 kg bis 200 kg sind direkt an die Kadaversammelstelle bei der ARA in Uster, Seestrasse 171, 8610 Uster, zu entsorgen .			
c. Grosstierkadaver ab 200 kg sind dem Abholdienst TMF Extraktionswerk AG, Bazenheid, zu melden.			
Verarbeitung, Verwertung oder Verbrennung, pro Tonne		Fr.	100.00
Transportkosten von Tierkörper über 200 kg		Fr.	145.00
9.5. Vermessung			
9.5.1. Amtliche Vermessung, Bezug von Daten			
9.5.1.1. Die Gebühren für den Bezug von Daten in numerischer oder graphischer Form richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung für Geodaten vom 30. August 2017 (GebV GeoD).			

9.5.2. Amtliche Vermessung, Vermarkung und Nachführung

- 9.5.2.1. Gemäss kantonalem Geoinformationsgesetz haben die Verursacher die Kosten für die Vermarkung der Eigentumsgrenzen sowie die Kosten der durch sie verursachten Nachführungsarbeiten zu tragen. Kann kein Verursacher festgestellt werden, trägt der Grundeigentümer die Kosten. Die Kosten richten sich nach der jeweils gültigen Honorarordnung für Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung des Amtes für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation des Kantons Zürich.
- 9.5.2.2. Gestützt auf das kantonale Geoinformationsgesetz wird für die Deckung der allgemeinen Ausgaben für die Planbewirtschaftung und Sicherstellung der Pläne für das Grundbuch bei Vermarkung der Eigentumsgrenzen sowie bei Nachführungsarbeiten ein Zuschlag erhoben.
- 9.5.2.3. Die Erhöhung der Nachführungsgebühr beträgt 10 Prozent.

9.6. Stadtplanung

9.6.1. Planungsgebühren

- 9.6.1.1. Die Aufwendungen bei Planungsarbeiten im Interesse von Privaten, z. B. bei privaten Gestaltungsplänen, Sonderbauvorschriften werden im Verhältnis zum Aufwand pauschal verrechnet.

9.6.2. Veloentfernung

- 9.6.2.1. Rückgabe von entfernten Fahrrädern pauschal pro Fahrrad Fr. 50.00

9.6.3. Velostationen Bahnhof Dübendorf und Stettbach¹⁾

- | | | |
|-----------------------|-----|-------|
| a. Miete für 1 Monat | Fr. | 10.00 |
| b. Miete für 6 Monate | Fr. | 45.00 |
| c. Miete für 1 Jahr | Fr. | 90.00 |

10. Soziales

10.1. Familienergänzende Betreuung (FEB)

Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer Kindertagesstätte, pro Bewilligung (§ 36 Abs. 1 lit. g KJHG i.V.m. § 12 lit. h KJHV) Fr. 500.00

10.2. Bestätigung zu sozialhilferechtlicher Unterstützung

pro Bestätigung Fr. 25.00 – 80.00

Bei Personen im laufenden Bezug wirtschaftlicher Hilfe wird auf die Gebührenerhebung verzichtet.

10.3. Einkommensverwaltung

Für Personen mit Vermögen bis Freigrenze Ergänzungsleistungen, pro Jahr Fr. 200.00

Für Personen mit Vermögen über Freigrenze Ergänzungsleistungen, pro Jahr Fr. 400.00

10.4. Notunterbringung

zur Vermeidung der Obdachlosigkeit nach Aufwand

11. Inkraftsetzung

Das vorstehende Gebührenreglement der Stadt Dübendorf wurde am 7. November 2024 vom Stadtrat festgesetzt. (Festsetzung amtlich publiziert am 22. November 2024)

Der Stadtrat hat das vorstehende Tarifreglement der Stadt Dübendorf auf den 1. Juni 2025 in Kraft gesetzt.

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Mathias Vogt
Stadtschreiber

¹⁾ Teilrevision durch Stadtratsbeschluss Nr. 25-489 vom 6. November 2025 genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.